

Kunstgenuss Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

1. Zweck

Der Zweck der Kunstgenuss GesbR, weiters „Gesellschaft“ genannt, ist der gemeinschaftliche, zeitlich befristete Ankauf des Kunstwerks „Wofür das Geld II“, weiters „Werk“ genannt, und dessen öffentliche Bekanntmachung u. a. mittels Presseaussendung und Präsentationen.

2. Beschreibung des Werks

Titel: „Wofür das Geld II“

Medium: Stempeldruck auf Fadenetikette

Größe: 1,8 × 2,3 × 0,04 cm

Preis: 2.149 EUR (inkl. 13 % USt.)

Künstler: Richard Schwarz, weiters „Verkäufer“ genannt

inkl. Zertifikat, Vitrine und Transportverpackung

3. Miteigentum

Das Eigentum am Werk wird in fünfzig Miteigentumsanteile zu je 42,98 EUR (dazu 6.1) geteilt und kann von Personen mit Wohnsitz in Österreich erworben werden.

Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind alle Miteigentümerinnen und Miteigentümer und der Verkäufer.

Zur Zeichnung der Miteigentumsanteile dient das Formular „Miteigentumsanteil“.

Ein Miteigentumsanteil berechtigt zum Besitz des Werks für die Dauer von zwei Wochen. Die Zuteilung des Zeitraums erfolgt anhand organisatorischer und logistischer Abwägungen durch den Verkäufer.

Bei Verkauf aller fünfzig Miteigentumsanteile wird durch den Verkäufer der Gesellschaft ein Kalender zur Verfügung gestellt, anhand dem ersichtlich ist, wer wann im Besitz des Werks ist. Der erste zeitlich befristete Besitz beginnt planmäßig zwei Wochen nach Aussendung des Kalenders; der letzte endet knapp drei Jahre später. Innerhalb dieses Zeitraums darf das Miteigentum nicht veräußert werden. Im Falle des Ablebens geht das Miteigentum an die Erben zu denselben Bedingungen über.

Nach Aussendung des Kalenders erfolgt auch jene des Pressetexts (Entwurf im Anhang) über die Nachricht des Verkaufs an die Gesellschaft.

4. Verpflichtung

Für die Dauer des Besitzes ist jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter für den Schutz und die Unversehrtheit des Werks verantwortlich. Für eine dementsprechende Behandlung und Aufbewahrung ist zu sorgen.

Weiters ist jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter am Ende der jeweiligen Dauer des Besitzes verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Werk persönlich oder per Post (dazu 5.1) innerhalb einer Woche der jeweils nächsten Besitzerin oder dem nächsten Besitzer übergeben wird.

5. Haftung

5.1 Versand des Werks per Post

Der Versand des Werks, des Zertifikats und der Vitrine hat mittels versichertem Versand (dazu 6.2) in der dafür bereitgestellten Transportverpackung zu erfolgen.

5.2 Beschädigung oder Verlust des Werks

Tritt der Fall einer Beschädigung oder des Verlusts des Werks ein, so hat die betroffene Gesellschafterin oder der betroffene Gesellschafter davon den Verkäufer sofort zu informieren. In der Folge beruft dieser eine Versammlung ein, bei der die anwesenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die Lösung des Falls entscheiden.

6. Kosten

6.1 Miteigentumsanteil

Ein Miteigentumsanteil kostet 42,98 EUR, worin 4,94 EUR Umsatzsteuer (13 % für künstlerische Tätigkeiten) enthalten sind. Der Betrag ist dem Verkäufer, nachdem alle fünfzig Miteigentumsanteile gezeichnet wurden und die Rechnungslegung durch den Verkäufer erfolgte, zu überweisen. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter ist berechtigt, mehrere Miteigentumsanteile zu erwerben.

6.2 Versandkosten

Der unter 5.1 beschriebene Versand des Werks mit einer Haftung über 1.500 EUR, als Paket (L + B + H bis 90 cm) bis zu 2 kg Gewicht und der Lieferzeit von einem Werktag mittels Österreichische Post AG kostet innerhalb Österreichs 12,76 EUR (Stand 09/2025).

Jeder Gesellschafterin und jedem Gesellschafter steht es frei, eine alternative Form der Übergabe zu wählen. Erfolgt sie über Dritte, ist eine Haftung über 1.500 EUR einzuholen.

7. Datenschutz

Mit Erwerb eines Miteigentumsanteils erklärt sich die Gesellschafterin oder der Gesellschafter damit einverstanden, dass innerhalb der Gesellschaft Vor- und Zuname, Postanschrift und E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden. Dies dient der Übergabe des Werks und der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft.

Weiters erklärt sich die Gesellschafterin oder der Gesellschafter damit einverstanden, dass der Vor- und Zuname bei öffentlichen Bekanntmachungen im Zuge des Verkaufs des Werks genannt werden darf. Dem kann schriftlich per Nachricht an den Verkäufer widersprochen werden.

8. Auflösung der Gesellschaft

Nachdem das Werk im zeitlich befristeten Besitz aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter war, kommt es zur Auflösung der Gesellschaft, spätestens mit 1.1.2029. Im Zuge dessen ist jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter verpflichtet, die im Besitz befindlichen Miteigentumsanteile dem Verkäufer zum Nettowert von 38 EUR zum Wiederkauf anzubieten.

Befinden sich alle fünfzig Miteigentumsanteile wieder im Besitz des Verkäufers, hat die Gesellschaft ihren Zweck erfüllt und löst sich auf.